



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 09.06.2023

Zusätzliche Publikationen: KABLU 10.06.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 09.06.2028

Meldungsnummer: KK04-0000034379

Publizierende Stelle

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar Interring AG in Liquidation

Schuldner:

Interring AG in Liquidation

CHE-101.584.159

Usserhus 5

6023 Rothenburg

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.06.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Auflagestelle:

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kontaktstelle für Beschwerden:

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen:

Abtretung von Rechtsansprüchen:

Im Konkursverfahren der Interring AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, und des bestrittenen Debtors, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 29.06.2023 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung) können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 29.06.2023 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.